

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Bezugspreis: Für das Inland und die Schweiz, jährlich 10.— Fr., halbjährlich 5.— Fr., vierteljährlich 2.50 Fr.; Oesterreich u. Deutschland jährlich 13.— Fr., halbjährlich 6.80 Fr., vierteljährlich 3.50 Fr., das übrige Ausland jährlich 15.— Fr., halbjährlich 7.80 Fr., vierteljährlich 4.— Fr. Postanlich bestellt 20 Rp. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal).

Einrückungsgebühren im Inland die sechsseitige Kolonelle: 10 Rp.; Ausland 15 Rp. Reklamen das Doppelte. Einserungen sind an die Schriftleitung, Anzeigen und Gelder an die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz einzusenden.

Krankenversicherung.

Nicht selten tritt bei Ausnahme eines Arbeiters im Gewerbe oder eines Diensthofen im Haushalte und in der Landwirtschaft an den Arbeitgeber die Frage der Versicherung des Arbeiters oder Diensthofen für den Fall der Erkrankung heran. Und nicht selten weiß der betreffende Arbeitgeber nicht, was das Gesetz vorschreibt. Im Nachstehenden sei versucht, eine kurze Uebersicht über den Stand dieser Frage und deren Entwicklung zu geben.

Der § 70 der Gewerbeordnung vom 13. Dez. 1915 L. Gbl. Nr. 14 schreibt in seinem ersten Absätze vor, daß jeder Fabrikhaber verpflichtet sei, sein Hilfspersonal gegen Krankheit zu versichern. Als Hilfspersonal im Sinne der Gewerbeordnung gelten „alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes und zwar sowohl die Gehilfen (Gesellen, Handlungsdiener, Fabrikarbeiter- und Hilfsarbeiter, als auch die Lehrlinge (§ 36 der Gewerbe Ord.). Der Begriff Fabrikbetrieb ist in dieser Gewerbeordnung nicht genauer umschrieben.

Die Gewerbeordnung vom 30. April 1910 L. Gbl. Nr. 3 schrieb die Pflicht zur Versicherung des Hilfspersonales allen Gewerbebetriebern vor; die Versicherung hätte bei einer mit behördlich genehmigten Statute versehenen Krankenkasse zu erfolgen gehabt.

Die drei liechtensteinischen Fabriken haben schon seit langen Jahren ihre gut eingerichteten Betriebskrankenkassen und es ist die Krankenversicherung der Fabrikarbeiter bestens geregelt.

Anders stand es, als nach der Gewerbeordnung von 1910 alle gewerblichen Hilfsarbeiter versichert werden sollten. Der allgemeine liechtensteinische Kranken- und Unterstützungsverein schreibt in seinen Satzungen vor, daß seine Mitglieder erst nach 3-monatiger Zugehörigkeit zu dem Vereine bezugsberechtigt werden. Ueberdies zählt dieser Verein nur Tagelöhner, nicht aber die Arzt- und Apothekerkosten.

Die Gewerbeordnung von 1910 verlangte jedoch folgende Mindestleistungen der Krankenkasse an ihre Mitglieder:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtsärztlichen Bestandes sowie der notwendigen Heilmittel;
2. ein tägliches Krankengeld für die Dauer der Gewerbsunfähigkeit, und falls diese nicht früher endet, bis zu 20 Wochen; das tägliche Krankengeld beträgt 50 % des aus dem Mittel von 8 Wochen sich ergebenden Lohnes. jedoch nicht weniger als: für erwachsene männliche Arbeiter . . . Fr. 1.20 für erwachsene weibliche Personen . . . 1.— und für jugendliche Arbeiter . . . —.80
3. Wöchnerinnen erhalten bei normalem Verlauf des Wochenbettes das Krankengeld durch 4 Wochen, bei abnormalem Verlauf entsprechend der Dauer der Gewerbsunfähigkeit bis zu 20 Wochen;
4. ein Begräbnisgeld von 40 Kronen für die Hinterbliebenen des durch Tod abgegangenen Versicherten.

An Stelle der unter 1 und 2 erwähnten Unterstützungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden. In diesem Falle hat die Familie des im Spital Verpflegten Anspruch auf die Hälfte des Krankengeldes ihres Ernährers.

Genau die gleichen Bestimmungen gelten auch nach der Gewerbeordnung von 1915 hinsichtlich der von den Betriebskrankenkassen zu gewährenden Mindestleistungen.

Nach Erlass der 1910er Gewerbeordnung wurden dann Verhandlungen mit dem schon erwähnten liechtenstein. Kranken- und Unterstützungsverein eingeleitet, die bezweckten, daß dieser Verein seine Satzungen der Gewerbeordnung entsprechend abändern bezw. die gewerblichen Hilfsarbeiter, soweit sie nicht den Fabrikkrankenkassen angehören, unter Gewährung der von der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Leistungen aufnehmen. Die Verhandlungen zerfielen sich und auch die von der 1910er Gewerbeordnung vorgeschriebene Gewerbege nossenschaft brachte es nicht zu einer Regelung dieser Frage, wie überhaupt jene alle Gewerbe umfassende Genossenschaft sich nicht bewährte.

Die hiedurch geschaffene Lage in der Krankenversicherungfrage war mit ein Grund, daß die 1910 erlassene Gewerbeordnung schon 1915 wieder abgeändert wurde.

Hinsichtlich der in anderen Gewerbebetrieben als in Fabriken beschäftigten Hilfsarbeiter schreibt die 1915er Gewerbeordnung nun vor, daß für den Fall der Erkrankung derselben (mit Ausnahme der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familienangehörigen des Gewerbeinhabers), entsprechend vorzugehen sei. Die näheren Bestimmungen hierüber sind der k. k. Regierung überlassen worden.

Nach Schaffung dieser Vorschrift sind neuerlich Verhandlungen mit dem allgemeinen liechtenstein. Kranken- und Unterstützungsverein eingeleitet und länger geführt worden; jedoch auch diese zerfielen sich. Die ungeliebten wirtschaftlichen Verhältnisse während des Krieges und der Nachkriegszeit waren aber einer anderweitigen Regelung der Krankenversicherung für das Hilfspersonal der nicht fabrikmäßigen Gewerbebetriebe denkbar ungünstig, so daß eine solche Regelung wieder nicht zustande kam. 1920 hat sich dann Seine Durchlaucht der Landesfürst für die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung persönlich interessiert und der damalige Landesverweser Seine Durchlaucht Herr Prinz Karl hat die Ausarbeitung eines Gutachtens und von Vorschlägen durch einen schweizerischen Fachmann eingeleitet. Mit diesem Gutachten blieb dann die Regierung auch noch 1921 in Fühlung und stund damals das Gutachten in naher Aussicht. Die heute die Sache steht, entzieht sich unserer Kenntnis; doch scheint uns die Frage wieder um so zeitgemäßer, als das neue Steuergesetz vorschreibt, daß die Hälfte der dem Lande zufallenden Erbschafts- und Schenkungssteuern zur Aufführung eines Fonds für eine Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung verwendet werden müsse und als nach einer Mitteilung in den „D. N.“ ein neues Gewerbegesetz durch Herrn Professor Landmann ausgearbeitet werden soll.

Ueber die Versicherung der Diensthofen für den Krankheitsfall bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Trotzdem möchte gar mancher Dienstgeber gerne sein Personal in eine Krankenkasse aufnehmen lassen. Bei dem allgemeinen liechtensteinischen Kranken- und Unterstützungsverein kann dies jedoch schwer geschehen, weil dieser Verein, wie schon gesagt, erst nach 3-monatiger Mitgliedschaft Krankengelder auszahlt, und eine andere öffentliche Krankenkasse, die für

Diensthofen zugänglich wäre, besteht derzeit leider nicht.

Wenn auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge etwas namhaftes geschehen soll (und es wird etwas geschehen müssen), so wird eines der ersten die Regelung des Krankenkassenwesens für gewerbliche Hilfsarbeiter und Diensthofen sein.

Landtag.

In der Landtagsitzung vom 27. Jänner 1923 machte der Herr Regierungschef folgende Mitteilungen:

„Ich hatte vor kurzer Zeit die hohe Ehre, mit unserem erlauchten Fürsten in Wien verschiedene wichtige Regierungsgeschäfte zu besprechen, denselben über die Verhältnisse im Lande genau zu referieren und zu konstatieren, mit welcher Liebe und Hingabe Seine Durchlaucht jede Nachricht aus dem Lande empfängt. Der Fürst hat mich beauftragt, dem Lande seine herzlichsten Grüße zu überbringen. Ich komme diesem ehrenvollen Auftrage hiemit nach, indem ich diese fürstlichen Grüße Ihnen, meine Herren Vertreter des Volkes, ansichre. Aber nicht allein Grüße für das Land hat mir Seine Durchlaucht zur Reise in die Heimat übertragen, er hat mir auch eine große Geschenkung für das Volk mitgegeben, die Ihre Herzen freudig bewegen wird.

Es steht in Aussicht, daß zur Beschaffung von Verdienstgelegenheit wieder ein Teil der Bergstraße auf fürstliche Kosten ausgebaut wird, daß das Holz zur Bähne für die jährlichen Viehaustellungen dem fürstlichen Walde entnommen werden darf und daß eine größere Quote als bisher zu den Kosten der Berner Gefandtschaft aus fürstlichen Mitteln bezahlt wird. Aber noch ein weit wertvolleres Geschenk hat uns der Fürst gemacht. Seine Durchlaucht hat bestimmt, daß die vom Lande zu zahlenden Annuitäten von jährlich 20 000 Franken von der Lebensmittelschuld bis auf weiteres für Landeszwwecke verwendet werden sollen und daß die Regierung jeweils im Dezember ein detaillierter Vorschlag zu erstatten hat, wie diese 20 000 Franken verwendet werden wollen.“

Der diesbezügliche Akt lautet: „Aus einem mündlichen Vortrag des fürstlichen Herrn Regierungschefs Prof. Gustav Schädel haben Seine Durchlaucht mit Befriedigung entnommen, daß das Fürstentum voll befreit ist, seine Finanzen auf eine geordnete Grundlage zu stellen, in welcher Hinsicht durch die Annahme des neuen Steuergesetzes das Volk seinen festen Willen kundgetan hat.

Seine Durchlaucht der Landesfürst sind auch fernerhin gerne geneigt, die finanzielle Sanierung nach Umständen zu fördern und zu diesem Behufe bis auf weiteres die vom Lande zu zahlenden Annuitäten von jährlich 20 000 schw. Franken der von Seiner Durchlaucht 1920 zur Tilgung einer Lebensmittelschuld vorgestreckten Summe von 550 000 Franken für Landeszwwecke zu widmen. Die fürstliche Regierung wolle im Gegenstande jeweilig im Monate Dezember für das nächstfolgende Jahr, für 1923 in diesem Monat eine Eingabe Seiner Durchlaucht vorlegen und hierbei auch hinsichtlich einer Verwendung des vorgenannten Betrages von 20 000 Franken einen detaillierten Antrag stellen. Für 1923 könnte die

Summe als Beitrag zur Ausbringung des Gehaltes des Regierungschefs und der Beamten der Regierungskanzlei, für den zu errichtenden Fond der allgemeinen Landeskrankendericherung und für Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten in Betracht kommen und wird ersucht um Anträge anzugeben, welche Teilsommen für jeden einzelnen Gegenstand auszuwerfen wären.“

Aus dem Fürstentum.

Landtagsitzung.

Samstag den 27. Jänner fand die Schlußsitzung der ersten Session des heutigen Landtages statt. Nach Berlesung, Vereiniung und Genehmigung der Protokolle wurde zur Tagesordnung geschritten.

1. Regierungsvorlage um Bewilligung von Budgetwüsteln für die Monate Jänner, Februar und März d. J. Regierungskommissär Schädel erklärte, der Voranschlag für 1923 habe aus verschiedenen Gründen, die er näher ausführt, nicht rechtzeitig erstellt und vorgelegt werden können. Derselbe solle in Zukunft übersichtlicher aufgebaut werden. Es liege zwar ein Entwurf vor, der jedoch event. nochmals abgeändert werden müsse, bevor er dem Landtag vorgelegt werden könne.

Hierauf nimmt Präsident Dr. Wed das Wort und führt aus, die Vorlage sei der Finanzkommission nicht mehr vorgelegen, sei übrigens nicht gut stilisiert und müsse abgeändert werden. Peter Büchel erklärte, er hätte es lieber gesehen, wenn zuerst die Abrechnung und dann das vollständige Budget eingebracht worden wären. Regierungskommissär verspricht den Voranschlag demnächst bereinigt vorzulegen.

In der Abstimmung wird das Gesetz, wie wir es an anderer Stelle zum Ausdruck bringen, angenommen.

2. Regierungsantrag auf Beitritt zur internationalen Uebereinkunft im Automobilverkehr. Wird angenommen.

3. Regierungsvorlage „Lotteriegesez“ wird als nicht dringlich zurückgestellt.

4. Wahl einer Landessteuerkommission. Resultat an anderer Stelle.

5. In den Landesaussschuß wurden gewählt: Alois Fric, Walzer; Augustin Marock, Triesen; Josef Marger, Eschen; Rudolf Matt, Mauren. Präsident bezw. im Verhinderungsfalle Vizepräsident gehören demselben nach der Verfassung ebenso an.

6. Die Vermögens- und Erwerbsteuer pro 1922 wird gemäß Art. 125 des Steuergesetzes mit anderthalb Promille vom Vermögen und drei Prozent vom Erwerb festgesetzt.

Unter freien Anträgen regt P. Büchel eine Abänderung einiger Bestimmungen der Erbschaftsteuer an. Nach längerer Debatte kam der Landtag zur Auffassung, es sollen gelegentlich alle Härten des neuen Steuergesetzes gesamt geregelt werden. (Wäre begrüßenswert, das Wort „gelegentlich“ ist jedoch ein dehnbarer Begriff; möge er nicht zu dehnbar werden. Die Schrift.)

In der Angelegenheit Rietentwässerung soll demnächst eine Spezialkommission einberufen werden; den neuen Solltarif hoffe man in kurzer Zeit dem Landtag vorlegen zu können.

Hierauf erklärt Reg.-Kommissär unter Ueberrei-

Die Diamantenkönigin.

Roman von Erich Friesen.

Nachdruck verboten.

Meine Ahnung hatte mich nicht getäuscht. Der Brief enthielt die kurze Mitteilung, daß mein Weib im Sterben liege und mich noch einmal zu sehen wünsche. —

Alles, was sie mir angetan, war vergessen. Mein Weib totkrank und verlangte nach mir! Mein Herz schlug ihr in leidenschaftlicher Erregung entgegen und am nächsten Tag war ich in London.

Ich traf Deine arme Mutter nicht mehr lebend an; sie war am Abend vorher gestorben, nachdem sie einem Mädchen das Leben gegeben.

Was ich empfand, als ich die bleichen abgemagerten, im Tode sanft lächelnden Züge des Weibens erblickte, das mir kurze Zeit der Himmel auf Erden gewesen, darüber, mein teures Kind laß mich schweigen! Noch jetzt durchschauert es mich, wenn ich daran denke.

Ich blieb in London bis zur Beisetzung der Armen, die in tiefstem Elend gestorben war, sorgte für ein anständiges Begräbnis, für Begleichung der kleinen Schulden, die sie während ihrer Krankheit gemacht, für Unterbringung des Kindes in einer Säuglingsanstalt und reiste dann nach Oxford zurück.

Seit ich jedoch mein Weib im Tode wiedergesehen, ihr reines, keusches Antlitz geschaut, glaube ich wieder an sie, nur der Grund der Flucht blieb mir ein Rätsel.

Nach einem Jahr, das ich — einsam und zurückgezogen — als Privatdozent an der Universität in Oxford verlebte, erkrankte meine hochbejahrte Tante schwer und nahm mir, auf ihren früheren Plan zurückkommend, auf dem Sterbeteil das Versprechen ab, Sybill Harrison, die mich liebe, zu meiner Gattin zu machen. Ich willigte ein, der Sterbenden zuliebe, dann auch, weil ich meinem Kind, das noch in London im Säuglingsheim weilte, eine Heimat geben wollte. Offen wollte ich Sybill Harrison alles mitteilen und sie bitten, meiner kleinen Tochter eine gute Mutter zu sein. Als jedoch ein Vierteljahr nach dem Ableben der Tante in Oxford meine Vernehmung mit Sybill Harrison stattgefunden hatte, widersetzte sich diese, die seltsamer Weise über meine Mitteilung betreffs meiner ersten Ehe keinerlei Erstanten gezeigt hatte, auf entschiedenste meinem Wunsche, Dich, mein geliebtes Kind, in ihr Haus aufzunehmen und um des lieben Friedens willen gab ich nach; Du armes Wesen wurdest zu einer Familie in London in Pflege gegeben.

Die ganze Schleichheit des Charakters meiner zweiten Gattin sollte mir aber erst offenbar wer-

den, als wir etwas über ein Jahr verheiratet waren und ich erkannte, daß diese niedrige Frauenseele vor keinem Verbrechen zurückschrecken würde, um ein Ziel zu erreichen.

Meine Gerda, mein angebetetes totes Weib, war schuldlos! Mit teuflischer Bosheit hatte Sybill Harrison es zu Wege gebracht, uns zu trennen.

Als ich damals meine Reise durch Frankreich, Spanien, Italien und Ägypten beendet hatte und, anstatt nach Oxford zurückzukehren, noch eine Zeitlang in London blieb, wurde sie mißtrauisch und übertrug die Erkundigung meines Tuns und Treibens in der englischen Hauptstadt einem Detektivbureau, das ihr denn auch von meiner Verheiratung berichtete.

Von wahnwitziger Eifersucht ergriffen — denn, wie ich nunmehr ebenfalls erfuhr, liebte mich meine spätere zweite Gattin bereits seit Jahren — fuhr Sybill Harrison sofort nach London — flog in einem kleinen Hotel ganz in unserer Nähe ab und beobachtete, ohne daß ich eine Ahnung davon hatte, Deine Mutter und mich.

Als ich jenen unglückseligen Jagdausflug machte, benutzte sie die Gelegenheit, durch glänzende Versprechungen unser Dienstmädchen zu bestechen, daß meine Depeschen und Briefe ab-

fangen und, anstatt ihrer Herrin, Miß Harrison abliefern mußte, so daß meine arme Gerda, die damals bereits kränkelte, durch mein erklärliches Fortbleiben sich tief beunruhigt fühlte, vielleicht sogar Mißtrauen gegen mich faßte.

So hatte denn eine von Sybill Harrison fingierte Depesche, die mit „Oberhard von Althoff“ unterzeichnet war, deren Inhalt ich jedoch nie erfahren konnte, die Wirkung, daß die Arme offenbar völlig außer sich geriet und noch an demselben Tage unser kleines Paradies für immer verließ.

Der Bräutigam meines damaligen Londoner Dienstmädchens, ein verkommenes Subjekt, benutzte die Kenntnis der Sachlage, um von Sybill, mittlerweile meine Gattin geworden, Geld zu erpressen, bis daraus einmal ein heftiger Wortwechsel entstand, bei dem der Mensch meiner Frau ihre Schleichheit vorhielt und dessen Zeuge ich unabsichtlich wurde.

Vornabend trat ich vor und jagte den Schurken zur Tür hinaus, Sybill aber leugnete nicht, ja, sie bestätigte lachend, daß es in ihr ein Gefühl des Triumphes gewedt habe, unser „Tarteltartelbenglied“ gestört zu haben.

Ich gebärdete mich wie toll. Meine arme, noch immer heißgeliebte Gerda unschuldig in den Tod gehend von dem Weib, das sich jetzt meine Gattin nannte!